



Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Reduktion der Fahrbahnbreite und Abbau von Blaue-Zone-Parkplätzen zugunsten Pflanzung einer zusätzlichen Baumreihe auf der nördlichen Strassenseite der Milchbuckstrasse, Neupflanzung von Bäumen sowie Vergrößerung des Wurzel- und Regenwasserspeicherraums, Umsetzung von Velovorzugsrouten, Erstellung von Trottoirüberfahrten, Verlegung der bestehenden Wertstoffsammelstelle in den Untergrund, Oberbauerneuerung sowie Kanalisations- und Werkleitungersatz.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 18. Januar 2023 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 18. Januar 2023, Verkehrsvorschriften [Kreis 6]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert von Freitag, 20. Januar bis Montag, 20. Februar 2023.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Einsprachen sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Auflegedokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 20. Januar 2023).

Nummer: 2023/0045
Kontakt: Tiefbauamt

12 Verkehrsvorschriften

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 1

Wegen Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten (Stadttunnel) ergeht für die nachgenannte Strasse ab sofort bis etwa Ende Oktober 2023 folgende Verkehrsvorschrift:

Gessnerallee Fahranordnung

Das Abbiegen nach rechts ist verboten: Richtung stadtauswärts bei der Abzweigung auf die Gessnerbrücke, ausgenommen sind die Nachtbuslinien der VBZ (1.00 bis 5.00 Uhr).

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Damit die Nachtbuslinien der VBZ termingerecht die Strecke befahren können, wird Einsprachen die aufschiebende Wirkung entzogen.

Die Verfügung und ein Übersichtsplan zum geplanten Vollzug der Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.

Nummer: 2023/0044
Kontakt: Dienstabteilung Verkehr

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreise 1, 2, 7, 8, 11 und 12

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zur Durchführung der Rad- und Para-Cycling Weltmeisterschaft 2024 vom Samstag, 21. September 2024 bis Sonntag, 29. September 2024, folgende temporäre Verkehrsvorschriften:

1. Ununterbrochene Verkehrsanordnungen für die Rennstrecken

1.1 Halteverbote am Samstag, 21. September 2024, von 5.00 Uhr bis Sonntag, 29. September 2024, um 19.00 Uhr, durchgehend

Halteverbot
Jedes freiwillige Halten ist auf nachfolgenden Strassenabschnitten gemäss örtlicher Signalisation verboten:

Kreis 1

- Zähringerstrasse Nrn. 11–13 (Parkuhlfelder Nrn. 1–3) für eine Wendemöglichkeit (Plan Nr. 1)
- Zähringerstrasse Nr. 17 (Parkuhlfelder Nrn. 4–6) mit dem Zusatz: ausgenommen öffentliche Dienste (Plan Nr. 1)
- Fraumünsterstrasse, Börsenstrasse bis Bürkliplatz (Plan Nr. 4)
- Stadthausquai, auf den Veloabstellplätzen zwischen dem Bürkliplatz und der Lochmannstrasse (Plan Nr. 4)

1.2 Halteverbote am Mittwoch, 25. September 2024, von 5.00 Uhr bis Sonntag, 29. September 2024, um 19.00 Uhr, durchgehend

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist auf nachfolgenden Strassenabschnitten gemäss örtlicher Signalisation verboten, ausgenommen Fahrzeuge im Dienst der Rad-WM:

Kreis 1

- Limmatquai, Höhe Ankengasse auf dem Trottoir, ganze Veloabstellfläche (Plan Nr. 2)
- Börsenstrasse, Abschnitt Fraumünsterstrasse bis Stadthausquai, beidseits der Fahrbahn (Plan Nr. 4)

1.3 Einbahnverkehr am Samstag, 21. September 2024, von 5.00 Uhr bis Sonntag, 29. September 2024, um 19.00 Uhr, durchgehend

Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist auf nachfolgendem Strassenabschnitt gemäss örtlicher Signalisation verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahrrädern:

Kreis 1

- Häringerstrasse, vom Seilergraben nach der Zähringerstrasse (Plan Nr. 1)

2. Zeitlich beschränkte Verkehrsanordnungen für die Rennstrecken

2.1 Fahrverbot am Samstag, 21. September 2024, bis Sonntag, 29. September 2024, jeweils von 5.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Fahrverbot

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist auf nachfolgendem Strassenabschnitt gemäss örtlicher Signalisation verboten, ausgenommen Fahrten im Dienst der Rad-WM:

Kreis 1

- Utoquai, zwischen dem Bellevue und der Färberstrasse (Plan Nr. 4 + Nr. 25)

Kreis 8

- Bellerivestrasse, zwischen der Färberstrasse und der Ida-Bindschedler-Strasse (Plan Nr. 25, Nr. 29 + Nr. 30)

2.2 Fahrverbote am Mittwoch, 25. September 2024, bis Sonntag, 29. September 2024, jeweils von 5.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Fahrverbot

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist auf nachfolgenden Strassenabschnitten gemäss örtlicher Signalisation verboten, ausgenommen Fahrten im Dienst der Rad-WM:

Kreis 1

- Limmatquai, zwischen der Mühlegasse und der Münsterbrücke (Plan Nr. 1 bis Nr. 3)
- Mühlegasse, zwischen dem Limmatquai und dem Hirschengraben (Plan Nr. 1)
- Seilergraben, zwischen der Mühlegasse und dem Hirschengraben (Plan Nr. 1 + Nr. 2)
- Hirschengraben, zwischen Seilergraben und Heimstrasse (Plan Nr. 2)
- Heimstrasse, Hirschengraben bis Heimplatz (Plan Nr. 2)
- Kantonsschulstrasse, zwischen der Heimstrasse und der Rämistrasse (Plan Nr. 6 + Nr. 7)
- Münsterbrücke, zwischen dem Stadthausquai und dem Limmatquai (Plan Nr. 3)
- Stadthausquai, zwischen dem Bürkliplatz und der Münsterbrücke (Plan Nr. 3 + Nr. 4)
- Quaiabücke, zwischen dem Bellevue und dem Bürkliplatz (Plan Nr. 4)
- Limmatquai, Central bis Mühlegasse, ausgenommen Zubringerdienst (Plan Nr. 1)

Kreis 7

- Zürichbergstrasse, zwischen der Rämistrasse und der Bergstrasse (Plan Nr. 7 bis Nr. 9)
- Bergstrasse, zwischen der Schneckenmannstrasse und dem Klusplatz (Plan Nr. 9 bis Nr. 12)
- Witikonstrasse, zwischen dem Klusplatz und der Stadtgrenze (In der Museren, Zollikon) (Plan Nr. 12, Nr. 14 bis Nr. 21)

Kreis 8

- Kreuzstrasse, zwischen dem Utoquai und der Kreuzbühlstrasse (Plan Nr. 25)
- Kreuzbühlstrasse, zwischen der Kreuzstrasse und dem Kreuzplatz (Plan Nr. 25)
- Zollikerstrasse, zwischen dem Kreuzplatz und der Stadtgrenze/Zollikon (Plan Nr. 25 bis Nr. 28)
- Zollikerrampe, zwischen Bellerivestrasse bis Stadtgrenze/Zollikon (Plan Nr. 32)

2.3 Fahrverbote am Samstag, 21. September 2024 und Sonntag, 22. September 2024, jeweils von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Fahrverbot

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist auf nachfolgenden Strassenabschnitten gemäss örtlicher Signalisation verboten, ausgenommen Fahrten im Dienst der Rad-WM:

Kreis 11

- Tramstrasse, zwischen der Dörflistrasse und der Saatlenstrasse (Plan Nr. 33 + Nr. 34)
- Wallisellenstrasse, zwischen Thurgauerstrasse und Riedgrabenweg (Plan Nr. 33)

Kreis 12

- Saatlenstrasse, zwischen der Tramstrasse und dem Schwamendingenplatz (Plan Nr. 34)
- Winterthurerstrasse, zwischen dem Schwamendingenplatz und der Winterthurerstrasse (Teil Nord) (Plan Nr. 35)
- Dübendorfstrasse, zwischen der Winterthurerstrasse und der Stadtgrenze (Stettbach) (Plan Nr. 35 + Nr. 36)

2.4 Einbahnverkehr am Samstag, 21. September 2024 und Sonntag, 22. September 2024, jeweils von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Kreis 11

Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist auf nachfolgenden Strassenabschnitten gemäss örtlicher Signalisation verboten:

- Thurgauerstrasse, von der Dörflistrasse nach der Wallisellenstrasse (Plan Nr. 33)
- Dörflistrasse, von der Tramstrasse nach der Thurgauerstrasse (Plan Nr. 33)

2.5 Halteverbot am Samstag, 21. September 2024, bis Sonntag, 29. September 2024, jeweils von 5.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist auf nachfolgenden Strassenabschnitten gemäss örtlicher Signalisation verboten, ausgenommen Fahrzeuge im Dienst der Rad-WM:

Kreis 8

- Bellerivestrasse, ganzer Parkplatz Zürichhorn (Plan Nr. 30)
- Bahnhof Tiefenbrunnen auf zwölf Parkuhlfeldern (Plan Nr. 30)
- Zollikerrampe, zwischen Bellerivestrasse und der Stadtgrenze/Zollikon (Plan Nr. 32)

2.6 Halteverbot am Mittwoch, 25. September 2024, bis Sonntag, 29. September 2024, jeweils von 5.00 Uhr bis 19.00 Uhr



Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist auf nachfolgenden Strassenabschnitten gemäss örtlicher Signalisation verboten, ausgenommen Fahrzeuge im Dienst der Rad-WM:

Kreis 1

- Heimplatz, auf den Parkplätzen Nrn. 1–4 und auf beiden Taxistandplätzen (Plan Nr. 6)
- Limmatquai, zwischen Mühlegasse und Münsterbrücke, beidseits der Fahrbahn (Plan Nr. 1 bis Nr. 3)
- Limmatquai/Rathausbrücke, auf den Taxistandplätzen und Reservaten der Kantonspolizei (Plan Nr. 2)
- Stadthausquai Nr. 17, auf drei Behindertenparkplätzen und einem Taxistandplatz (Plan Nr. 3)
- Stadthausquai, Abschnitt Kappelergasse bis Lochmannstrasse, beidseits der Fahrbahn (Plan Nr. 3 + Nr. 4)
- Stadthausquai, Abschnitt Lochmannstrasse bis Bürkliplatz, auf den drei Car-Parkplätzen (Plan Nr. 4)

Kreis 7

- Zürichbergstrasse, von der Rämistrasse bis zur Schneckenmannstrasse, beidseits auf dem Fahrbahnrand (Plan Nr. 7 bis Nr. 9)
- Sprensenbühlstrasse, auf zwei Fahrzeuglängen der Blauen Zone vor der Bergstrasse als Wendemöglichkeit (Plan Nr. 11)
- Stöckentobelstrasse/Elfantentbach, auf den weissen Parkplätzen (Plan Nr. 16)

Kreis 8

- Kreuzstrasse, Kreuzbühlstrasse bis Bellerivestrasse, beidseits der Fahrbahn (Plan Nr. 25)
- Zollikerstrasse, Kreuzplatz bis Chüpliweg (Stadtgrenze Zollikon), beidseits der Fahrbahn (Plan Nr. 25 bis Nr. 28)

2.7 Halteverbote am Samstag, 21. September 2024 und Sonntag, 22. September 2024, jeweils von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist auf nachfolgenden Strassenabschnitten gemäss örtlicher Signalisation verboten, ausgenommen Fahrzeuge im Dienst der Rad-WM:

Kreis 11

- Tramstrasse, zwischen der Dörflistrasse und der Saatenstrasse (Plan Nr. 33 + Nr. 34)

Kreis 12

- Saatenstrasse, zwischen der Tramstrasse und dem Schwamendingenplatz (Plan Nr. 34)
- Dübendorfstrasse, Winterthurerstrasse bis Stadtgrenze/Dübendorf (Plan Nr. 35)

2.8 Rechtsabbiegeverbot ab Samstag, 21. September 2024, bis Sonntag, 29. September 2024, jeweils von 5.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Fahrordnung Rechtsabbiegeverbot
Das Abbiegen nach rechts ist auf nachfolgenden Strassen gemäss örtlicher Signalisation verboten:

Kreis 8

- Ida-Bindschedler-Strasse bei der Einmündung in die Bellerivestrasse (Plan Nr. 30)

2.9 Rechtsabbiegeverbot ab Mittwoch, 25. September 2024, bis Sonntag, 29. September 2024, jeweils von 5.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Fahrordnung Rechtsabbiegeverbot
Das Abbiegen nach rechts ist auf nachfolgenden Strassen gemäss örtlicher Signalisation verboten:

Kreis 1

- Rämistrasse (Richtung See), bei der Einmündung in den Heimplatz, (Plan Nr. 6)

2.10 Fahrordnung Hindernis links umfahren ab Mittwoch, 25. September 2024, bis Sonntag, 29. September 2024, jeweils von 5.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Fahrordnung Hindernis links umfahren

Das Hindernis ist auf nachfolgender Strasse gemäss örtlicher Signalisation links zu umfahren:

Kreis 1

- Hottingerstrasse Höhe Liegenschaft Nr. 5 auf Linksabbiegespur Richtung See (Plan Nr. 6)

2.11 Fahrordnung Hindernis rechts umfahren ab Mittwoch, 25. September 2024, bis Sonntag, 29. September 2024, jeweils von 5.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Fahrordnung Hindernis rechts umfahren

Das Hindernis ist auf nachfolgenden Strassen gemäss örtlicher Signalisation rechts zu umfahren:

Kreis 7

- Schneckenmannstrasse (Teil Ost) auf der Rechtsabbiegespur (Plan Nr. 9)

Kreis 8

- Forchstrasse, linke Fahrspur auf der Rechtsabbiegespur Richtung Klosbachstrasse (Plan Nr. 25)

2.12 Gegenverkehr ab Mittwoch, 25. September 2024 bis Sonntag, 29. September 2024, jeweils von 5.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Gegenverkehr

Auf nachfolgenden Strassenabschnitten gilt Gegenverkehr gemäss örtlicher Signalisation:

Kreis 7

- Zürichbergstrasse, zwischen der Bergstrasse und der Zürichbergstrasse Liegenschaft Nr. 5 (Plan Nr. 9)
- Sprensenbühlstrasse, zwischen der Klosbachstrasse und der Bergstrasse (Plan Nr. 11)
- Kapfsteig (Seite Süd), zwischen der Sempacherstrasse und der Witikonstrasse (Plan Nr. 15)

3. Verkehrsanordnung für Schutz & Rettung

3.1 Halteverbot ab Mittwoch, 25. September 2024, bis Sonntag, 29. September 2024, um 19.00 Uhr, durchgehend

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist auf nachfolgendem Strassenabschnitt gemäss örtlicher Signalisation verboten, ausgenommen Fahrzeuge von Schutz und Rettung:

Kreis 7

- Hofstrasse, Abschnitt Bergstrasse bis Schneckenmannstrasse, beidseits der Fahrbahn (Plan Nr. 10)
- Unionstrasse, beidseits der Fahrbahn (Plan Nr. 13)
- Asylstrasse, zwischen den Liegenschaften Nr. 4 bis Nr. 16, beidseits der Fahrbahn (Plan Nr. 13)

4. Verkehrsanordnungen zur Gewährleistung des Gesamtverkehrssystems der Stadt Zürich (flankierende Massnahmen)

4.1 Fahrverbot ab Samstag, 21. September 2024, bis Sonntag, 29. September 2024, jeweils 5.00 bis 19.00 Uhr

Fahrverbot

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist auf nachfolgendem Strassenabschnitt gemäss örtlicher Signalisation verboten, ausgenommen Fahrten im Dienst der Rad-WM:

Kreis 2

- General-Guisan-Quai, zwischen der Stockerstrasse und dem Bürkliplatz (Plan Nr. 5)

4.2 Fahrverbot ab Mittwoch, 25. September 2024, bis Sonntag, 29. September 2024, jeweils 5.00 bis 19.00 Uhr

Fahrverbot

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist auf nachfolgendem Strassenabschnitt gemäss örtlicher Signalisation verboten:

Kreis 1

- Limmatquai Nr. 138 bis Mühlegasse, ausgenommen Zubringerdienst (Plan Nr. 1)

4.3 Rechtsabbiegeverbot ab Mittwoch, 25. September 2024, bis Sonntag, 29. September 2024, jeweils von 5.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Fahrordnung Rechtsabbiegeverbot

Das Abbiegen nach rechts ist auf nachfolgendem Strassenabschnitt gemäss örtlicher Signalisation verboten:

Kreis 7

- Von der Klosbachstrasse über den Römerhofplatz in die Asylstrasse (Plan Nr. 13)

5. Verkehrsanordnungen zur Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs

5.1 Fahrverbot ab Mittwoch, 25. September 2024, bis Sonntag, 29. September 2024, jeweils von 5.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Fahrverbot

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist auf nachfolgendem Strassenabschnitt gemäss örtlicher Signalisation verboten, ausgenommen Fahrräder und Busse der VBZ:

Kreis 7

- Trichtenhausenstrasse, zwischen der Strasse Im Trichtisal und der Talstrasse (Plan Nr. 22 + Nr. 24)

5.2 Halteverbote ab Mittwoch, 25. September 2024, von 5.00 Uhr bis Sonntag, 29. September 2024, um 19.00 Uhr, durchgehend

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist auf nachfolgenden Strassenabschnitten gemäss örtlicher Signalisation verboten:

Kreis 7

- Wiesliacher Nr. 30, auf je einem Parkfeld der Blauen Zone westlich und östlich der Bushaltestelle «Trichtenhauserfussweg», nördlicher Fahrbahnrand (Plan Nr. 22)
- Wiesliacher Nrn. 36-44, auf den Parkfeldern der Blauen Zone östlich der Haltestelle «Wiesliacher», nördlicher Fahrbahnrand (Plan Nr. 22)
- Carl-Spitteler-Strasse, gegenüber Nr. 68, auf dem Parkfeld der Blauen Zone westlich der Bushaltestelle, nördlicher Fahrbahnrand (Plan Nr. 23)
- Carl-Spitteler-Strasse Nr. 75, auf dem Parkfeld Blaue Zone, nördlicher Fahrbahnrand (Plan Nr. 23)

- Carl-Spitteler-Strasse Nr. 58, auf dem Parkfeld der Blauen Zone, südlicher Fahrbahnrand (Plan Nr. 23)
- Carl-Spitteler-Strasse, Höhe Stodolaststrasse Nr. 2, auf dem Parkfeld der Blauen Zone, nördlicher Fahrbahnrand (Plan Nr. 23)
- Steinbrüchelstrasse Nr. 45, auf dem Einzelparkfeld der Blauen Zone, nördlicher Fahrbahnrand (Plan Nr. 23)

Kreis 8

- Reinhardstrasse, Abschnitt Zimmergasse bis Akazienstrasse, beidseits der Fahrbahn (Plan Nr. 25)
- Feldeggrasse, Abschnitt Mühlebachstrasse bis Mainaustasse, nördlicher Fahrbahnrand (Plan Nr. 25)

5.3 Einbahnverkehr ab Samstag, 21. September 2024, von 5.00 Uhr bis Dienstag, 24. September 2024, um 19.00 Uhr, durchgehend

Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist auf nachfolgendem Strassenabschnitt gemäss örtlicher Signalisation verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahrrädern:

Kreis 8

- Seefeldstrasse, von der Stadtgrenze Zollikon nach der Ida-Bindschedler-Strasse (Plan Nr. 31)

5.4 Halteverbot ab Mittwoch, 25. September 2024, von 5.00 Uhr bis Sonntag, 29. September 2024, um 19.00 Uhr, durchgehend

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist auf nachfolgendem Strassenabschnitt gemäss örtlicher Signalisation verboten:

Kreis 8

- Seefeldstrasse, von der Stadtgrenze Zollikon bis zur Ida-Bindschedler-Strasse, beidseits der Fahrbahn (Plan Nr. 31)

6. Verkehrsanordnungen für den Rentross und die Infrastruktur des Rennens

6.1 Fahrverbot ab Samstag, 21. September 2024, bis Sonntag, 29. September 2024, jeweils von 5.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Fahrverbot

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist auf nachfolgendem Strassenabschnitt gemäss örtlicher Signalisation verboten:

Kreis 8

- Dufourstrasse, zwischen der Falkenstrasse und der Bellerivestrasse (Plan Nr. 25 + 29)

6.2 Halteverbot ab Samstag, 21. September 2024, von 5.00 Uhr bis Sonntag, 29. September 2024, um 19.00 Uhr, durchgehend

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist auf nachfolgendem Strassenabschnitt gemäss örtlicher Signalisation verboten, ausgenommen Fahrzeuge im Dienst der Rad-WM:

Kreis 1

- Stadthausquai, Abschnitt Münsterbrücke bis Kappelergasse, beidseits der Fahrbahn, ausgenommen die Behindertenparkplätze und ein Taxistandplatz auf der westlichen Seite vor dem Stadthaus (Plan Nr. 3)

6.3 Halteverbote ab Samstag, 21. September 2024, bis Sonntag, 29. September 2024, jeweils von 5.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist auf nachfolgenden Strassenabschnitten gemäss örtlicher Signalisation verboten, ausgenommen Fahrzeuge im Dienst der Rad-WM:

Kreis 8

- Dufourstrasse, Abschnitt Falkenstrasse bis Bellerivestrasse, beidseits der Fahrbahn (Plan Nr. 25)
- Färberstrasse, Abschnitt Dufourstrasse bis Seefeldstrasse, beidseits der Fahrbahn (Plan Nr. 25)
- Mainaustrasse, Abschnitt Bellerivestrasse bis Seefeldstrasse, beidseits der Fahrbahn (Plan Nr. 25 + Nr. 29)
- Klausstrasse, Abschnitt Dufourstrasse bis Seefeldstrasse, beidseits der Fahrbahn (Plan Nr. 29)
- Blumenweg, Abschnitt Dufourstrasse bis Seefeldstrasse, beidseits der Fahrbahn (Plan Nr. 29)
- Lindenstrasse, Abschnitt Seefeldstrasse bis Dufourstrasse, beidseits der Fahrbahn (Plan Nr. 29)
- Dahliastrasse, Abschnitt Seefeldstrasse bis Dufourstrasse, beidseits der Fahrbahn (Plan Nr. 29)
- Alderstrasse, Abschnitt Seefeldstrasse bis Dufourstrasse, beidseits der Fahrbahn (Plan Nr. 29)

6.4 Einbahnverkehr ab Samstag, 21. September 2024, bis Sonntag, 29. September 2024, jeweils von 5.00 Uhr bis 19.00 Uhr**Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist auf nachfolgenden Strassenabschnitten gemäss örtlicher Signalisation verboten:

Kreis 8

- Mainaustrasse, von der Seefeldstrasse nach der Dufourstrasse (Plan Nr. 25)
- Klausstrasse, von der Seefeldstrasse nach der Dufourstrasse (Plan Nr. 29)
- Blumenweg, von der Seefeldstrasse nach der Dufourstrasse (Plan Nr. 29)
- Dahliastrasse, von der Seefeldstrasse nach der Dufourstrasse (Plan Nr. 29)
- Alderstrasse, von der Seefeldstrasse nach der Dufourstrasse (Plan Nr. 29)

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann (unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ziffern) innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Neubeurteilungsbegehren eingereicht werden. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtspläne zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.

Nummer: 2023/0031

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 4

Aufgrund des städtischen Projekts «Brings uf d'Strass!» werden ausgewählte Strassen mit reduziertem Verkehrsaufkommen temporär gesperrt und beispielbar gemacht. Für die nachgenannte Strasse

ergehen ab 14. August 2023 bis 6. Oktober 2023 folgende Verkehrsvorschriften:

**Cramerstrasse
Fahrverbot**

Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten, zwischen der Badenerstrasse und Zweierstrasse, mit dem Zusatz: «Zubringerdienst gestattet».

Parkverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: beidseits der Fahrbahn zwischen der Badenerstrasse und Zweierstrasse, ausgenommen Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern vor der Liegenschaft Cramerstrasse Nr. 16, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.

Nummer: 2023/0016

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 4

Aufgrund des städtischen Projekts «Brings uf d'Strass!» werden ausgewählte Strassen mit reduziertem Verkehrsaufkommen temporär gesperrt und beispielbar gemacht. Für die nachgenannte Strasse ergeben ab 10. Juli 2023 bis 6. Oktober 2023 folgende Verkehrsvorschriften:

**Gartenhofstrasse
Fahrverbot**

Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten, zwischen der Zweierstrasse und Ankerstrasse, mit dem Zusatz: «Zubringerdienst gestattet».

Parkverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: beidseits der Fahrbahn zwischen der Zweierstrasse und Ankerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt,

muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.

Nummer: 2023/0017

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergeben für nachstehende Verkehrswege zur Umsetzung der Velovorzugsroute und von Elementen des Schwammstadtprinzips folgende Verkehrsvorschriften:

**Milchbuckstrasse
Parkierungsverbot**

a. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, ausgenommen Marktfahrende am Dienstag und Freitag von 5.00 bis 13.00 Uhr: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Schaffhauser- und der Stüssistrasse.

b. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Stüssi- und der Scheuchzerstrasse; auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Scheuchzer- und der Stüssistrasse, zwischen der Stüssi- und der Schaffhauserstrasse.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet: auf der platzartigen Fläche am südwestlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Nr. 2; auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Stüssistrasse Nr. 83, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Scheuchzerstrasse
Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand von der Milchbuck- bis zur Irchelstrasse; auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand von der Milchbuck- bis zur Irchelstrasse.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet: auf der platzartigen Fläche am südöstlichen Fahrbahnrand bei der Treppe zur Pauluskirche, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Milchbuckstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.10.1991: Parkflächen «Blaue

Zone», Postleitzahlkreis 8057. Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohner und Geschäftsbetriebe gemäss Art. 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie die Inhaber von Tages- oder Schichtbewilligungen. Alle anderen bestehenden örtlichen Signalisationen betreffend den ruhenden Verkehr – Halte- und Parkierungsverbote, Parkieren gegen Gebühr (Parkuhren) – bleiben unverändert in Kraft: von der Schaffhauser- bis zur Scheuchzerstrasse.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 18.11.2015: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist Dienstag und Freitag (Markttage) von 5.00 bis 13.00 Uhr verboten, ausgenommen Fahrzeuge von Marktfahrern: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Schaffhauser- und der Stüssistrasse.

Scheuchzerstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 19.9.1961: Verkehrspolizeiliche Anordnung. Nur zum Ein- oder Aussteigenlassen darf angehalten werden: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Irchelstrasse und der Liegenschaft Nr. 219.

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 5.1.1973: Stoppsignalisation. Es wird eine Stoppsignalisation angeordnet: bei der Einmündung der Scheuchzer- in die Irchelstrasse.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 4.5.2015: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet: auf dem westlichen Trottoir bzw. Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Nr. 211; auf dem östlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Nr. 186.

In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 5.1.2022: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8057. Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27.11.2011, mit Änderung vom 1.1.2013) und Inhabende von Tages- und Schichtbewilligungen: von der Milchbuck- bis zur Irchelstrasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publika-